

Tarifvertrag
über
eine Einmalzahlung für ver.di-Mitglieder
bei der AWO Sachsen
(TV Einmalzahlung
ver.di-Mitglieder AWO-S 2023/2024)
vom 6. August 2022

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

- einerseits -

und

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 11. Juli 2022.

§ 1

- ¹Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2022 der MTV AWO-S Anwendung fand und die Mitglieder der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sind, erhalten für die Kalenderjahre 2023 und 2024 jeweils eine Einmalzahlung, wenn die Mitgliedschaft jeweils noch im Mai des Auszahlungsjahres besteht. ²Die Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 31. Mai des Auszahlungsjahres durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft nachzuweisen.
- ¹Die Einmalzahlung beträgt 300,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Zahlung, die dem Verhältnis ihrer individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Auszahlungsmonat entspricht.
- ¹Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni der Jahre 2023 und 2024 (Auszahlungsjahre). ²Abweichend von Satz 1 ist auch eine Auszahlung in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen zulässig.
- ¹Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. ²Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 1:

¹Anspruchsvoraussetzung ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im Auszahlungsmonat. ²Maßgeblich für eine anteilige Kürzung bei Teilzeit ist die vereinbarte individuelle Arbeitszeit im Auszahlungsmonat. ³Ist keine feste Arbeitszeit vereinbart, wird die für Monat Mai geltende Stundenzahl zugrunde gelegt. ⁴Weitere Kürzungen (z.B. wegen Zeiten ohne Entgeltbezug) erfolgen nicht. ⁵Beschäftigte, die im Auszahlungsmonat keinen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistungen haben und deshalb keine Entgeltabrechnung bekommen, erhalten die Einmalzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen abweichend von Satz 2 jeweils mit ihrer nächsten individuellen Entgeltabrechnung, spätestens mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 2


Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. Juni 2024.

Berlin, den 13.01.2023

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.



Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender



Gero Kettler
Geschäftsführer

Leipzig, den 30. JAN. 2023

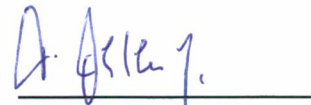
für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Fachbereichsleiter



Thomas Mühlberg
Gewerkschaftssekretär